

Reglement

vom 15. April 1998

über die Gymnasialausbildung (GAR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf den Artikel 3 des Reglements vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1995, das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) und auf die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesrat und der EDK;

auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Bestimmungen über die Gymnasialausbildung in den folgenden Schulen fest:

- Kollegium St. Michael;
- Kollegium Gambach;
- Kollegium Heilig Kreuz;
- Kollegium des Südens.

2. Aufnahme und Verteilung der Schülerinnen und Schüler

Art. 2 Aufnahme- und Übertrittsbedingungen

¹ Aufgenommen werden können Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen erfüllen, die in den besonderen Bestimmungen über die Aufnahme und den Übertritt von den Orientierungsschulen in die Mittelschulen festgelegt sind.

² Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen Schulen anderer Kantone können aufgenommen werden, wenn sie die Übertrittsbedingungen in entsprechende Klassen ihres Kantons erfüllen; allfälliger Nachholunterricht bleibt vorbehalten.

³ Der Übertritt aus Privatschulen wird vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht; besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnhaft sind, können aufgenommen werden, wenn damit nicht eine Klasseneröffnung verbunden ist; besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 3 Gesuche

¹ Die Aufnahmegesuche sind an die Rektorenkonferenz zu richten.

² Informationen über die Aufnahmegesuche, insbesondere was die Anmeldefrist betrifft, werden von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport im Januar im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 4 Entscheid

Die Rektorenkonferenz entscheidet über die Aufnahme in die kantonalen Kollegien.

Art. 5 Verteilung

¹ Die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler werden wie folgt auf die kantonalen Kollegien verteilt:

- a) Die Schülerinnen und Schüler des südlichen Kantonsteils besuchen grundsätzlich das Kollegium des Südens, wo, unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Spracherwerb, der Unterricht auf französisch erteilt wird.
- b) Die übrigen Schülerinnen und Schüler werden auf die Kollegien Sankt Michael, Heilig Kreuz und Gambach verteilt, in denen der Unterricht in beiden Amtssprachen des Kantons erteilt wird.

² Bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler werden berücksichtigt:

- a) die Aufteilung der Schwerpunktfächer unter den Kollegien der Stadt Freiburg;
- b) die Aufnahmekapazität jedes Kollegiums;
- c) soweit möglich der Wohnort der Schülerin oder des Schülers und der Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel.

³ Die globale Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die kantonalen Kollegien wird jedes Jahr von der Rektorenkonferenz beschlossen. Sie wird der Direktion zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 6 Mitteilung und Entscheid

¹ Sobald die globale Verteilung von der Direktion genehmigt wurde, teilt die betreffende Rektorin oder der betreffende Rektor den Eltern oder der mündigen Schülerin beziehungsweise dem mündigen Schüler den Aufnahmeentscheid mit und gibt dabei das Kollegium an, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wurde.

² Wird die Aufnahme abgelehnt, teilt die Rektorenkonferenz ihren Entscheid sofort den Eltern, der mündigen Schülerin oder dem mündigen Schüler mit, ohne den Entscheid über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Kollegien abzuwarten.

Art. 7 Aufnahme während des Schuljahres

¹ Die Rektorin oder der Rektor eines Kollegiums entscheidet über die Aufnahme während des Schuljahres.

² Für ihren Entscheid berücksichtigen sie die von der Direktion gutgeheissene Verteilung der Schülerinnen und Schüler.

3. Lehrpläne

Art. 8 Allgemeines

¹ Der mit einer interdisziplinären Perspektive konzipierte Gymnasiallehrplan umfasst:

- a) die Grundlagenfächer:
 - 1. Sprache (Erstsprache): Französisch oder Deutsch, je nach sprachlicher Abteilung;
 - 2. Sprache (zweite Landessprache): Deutsch oder Französisch, je nach sprachlicher Abteilung;

- Englisch oder Italienisch oder Latein (3. Sprache);
 - Mathematik;
 - Bereich der Naturwissenschaften: Physik, Biologie und Chemie;
 - Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht;
 - Kunst: Bildnerisches Gestalten oder Musik;
- b) das Schwerpunktfach, also eines der folgenden Fächer: Latein I (Anfänger), Latein II (Fortgeschrittene), Griechisch, Italienisch, Spanisch, Englisch, Physik und Anwendungen der Mathematik, Biologie und Chemie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik;
- c) das Ergänzungsfach, also eines der folgenden Fächer: Physik, Chemie, Biologie, Anwendungen der Mathematik, Geschichte, Geographie, Philosophie und Pädagogik, Religionskunde, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport;
- d) die kantonalen Fächer: Philosophie, Religionskunde, Informatik, Englisch;
- e) Sport.

² Die Fächergruppen werden integriert nach Bereichen oder, falls dies nicht sofort möglich ist, in enger Koordination unterrichtet.

³ Der Lehrplan umfasst ebenfalls den Unterricht der Freifächer, insbesondere den Basisunterricht in Englisch und fakultatives Italienisch.

Art. 9 Grundsätze für die Auswahl

¹ Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht als Schwerpunktfach gewählt werden.

² Es kann nicht das gleiche Fach als Schwerpunktfach und Ergänzungsfach gewählt werden.

³ Wer Musik oder Bildnerisches Gestalten als Schwerpunktfach wählt, kann weder Musik noch Bildnerisches Gestalten, noch Sport als Ergänzungsfach wählen.

⁴ Mathematik wird auf zwei Niveaus unterrichtet, Standard und Plus. Nur wer den Unterricht in Mathematik Plus besucht, kann Physik und Anwendungen der Mathematik als Schwerpunktfach belegen.

⁵ Die Schülerinnen und Schüler italienischer Muttersprache können Italienisch als zweite Landessprache wählen. In diesem Fall müssen sie Französisch oder Deutsch als 3. Sprache belegen.

⁶ Die Schülerinnen und Schüler, die Englisch weder als Grundlagenfach noch als Schwerpunktfach gewählt haben, können dieses Fach als kantonales Fach wählen; in diesem Fall müssen sie Philosophie als Ergänzungsfach wählen.

Art. 10 Maturaarbeit

¹ Jede Schülerin und jeder Schüler muss allein oder in Gruppenarbeit eine Maturaarbeit ausführen.

² Es handelt sich dabei um eine selbständige Arbeit eines gewissen Umfangs, die in einem Exposé oder einem schriftlichen Kommentar und einer mündlichen Präsentation besteht.

³ Die Modalitäten für die Ausführung der Maturaarbeit werden von der Direktion festgelegt.

Art. 11 Zweisprachigkeit

¹ Jedes Kollegium bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, an Aktivitäten teilzunehmen, die mit dem Gebrauch der anderen Amtssprache des Kantons verbunden sind.

² Eine zweisprachige Ausbildung nach den Kriterien für die Erlangung des Vermerks «zweisprachig» wird den Schülerinnen und Schülern, die dies wünschen, angeboten. Die Bedingungen für diese Ausbildung werden von der Direktion festgelegt.

Art. 12 Künstler- und Sporttalente

Für Künstlertalente und Spitzensportlerinnen und -sportler trifft die Rektorin oder der Rektor gemäss den Richtlinien der Direktion Massnahmen, die es gestatten, dass die Ausübung einer hochstehenden künstlerischen oder sportlichen Tätigkeit mit der Ausbildung besser vereinbar ist.

4. Beförderung im Gymnasialunterricht

Art. 13 Unterrichtsfächer

¹ Folgende Unterrichtsfächer sind für die Beförderung von einer Stufe in die nächste relevant:

1. Erstsprache;
2. zweite Landessprache;
3. 3. Sprache;

4. Mathematik;
5. die Fächer der Naturwissenschaften;
6. die Fächer der Geistes- und Sozialwissenschaften;
7. Bildnerisches Gestalten und Musik;
8. Schwerpunktfach;
9. Ergänzungsfach;
10. die kantonalen Fächer.

² Der Sport wird benotet; diese Note steht im Zeugnis, sie wird jedoch weder für die Beförderung noch beim Durchschnitt berücksichtigt.

Art. 14 Bewertung

¹ Die Leistungen und die Arbeit der Schülerinnen und Schüler werden kontinuierlich anhand von Noten bewertet. Die beste Note ist 6, die schlechteste 1. Die Note 4 und die Noten darüber sind genügend; die Noten unter 4 sind ungenügend.

² Die Fächer gemäss Artikel 8 dieses Reglements werden mit Noten bewertet.

Art. 15 Jahresnote und Zwischenzeugnis

¹ In jedem Fach ist die Jahresnote der Durchschnitt aller von der Schülerin oder vom Schüler während des Jahres erzielten Resultate. Sie wird in ganzen und halben Punkten ausgedrückt.

² Bei der Berechnung dieser Note kann die Lehrperson aber auch die Entwicklung der Ergebnisse der Schülerin oder des Schülers, die Fähigkeit, dem Unterricht in der höheren Stufe zu folgen, und die Schularbeit während des Jahres berücksichtigen.

³ Für die jährliche Beförderung wird eine Note für jedes unterrichtete Fach erteilt.

⁴ Bei den Schwerpunktfächern, die mehrere Fächer umfassen, wird der Durchschnitt im Verhältnis zum Unterrichtsanteil des einzelnen Fachs berechnet.

⁵ Ein informatives Zwischenzeugnis wird am Ende des ersten Semesters erteilt.

Art. 16 Beförderungsbedingungen

¹ Die Beförderung am Ende des 1. und 2. Jahres in die nächsthöhere Stufe ist erreicht, wenn:

- a) der allgemeine Durchschnitt in allen Fächern mindestens 4,00 beträgt;
- b) der Durchschnitt in der Erstsprache, der zweiten Landessprache und in Mathematik mindestens 4,00 beträgt;
- c) bei allen Noten, die für den allgemeinen Durchschnitt mitgerechnet werden, nicht mehr als vier Noten unter 4 liegen;
- d) bei allen Noten, die für den allgemeinen Durchschnitt mitgerechnet werden, keine Note unter 2 liegt.

² Der allgemeine Durchschnitt wird aus sämtlichen Noten aller Fächer des Jahresprogramms berechnet.

³ Die Beförderung am Ende des 3. Jahres in die nächste Stufe ist erreicht, wenn:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (Grundsatz der doppelten Kompensation);
- b) der Durchschnitt der Fächer Erstsprache, zweite Landessprache, Mathematik und Schwerpunktfach mindestens 4,00 beträgt;
- c) bei den Noten, die für den allgemeinen Durchschnitt mitgerechnet werden, insgesamt nicht mehr als drei Noten unter 4 liegen;
- d) bei den Noten, die für den allgemeinen Durchschnitt mitgerechnet werden, insgesamt keine Note unter 2 liegt.

Art. 17 Entscheid

Nach der Besprechung der Lehrpersonen einer Klasse entscheidet die Rektorin oder der Rektor über Beförderung oder Nichtbeförderung.

Art. 18 Ausserordentliche Umstände

Die Rektorin oder der Rektor kann die Beförderung bewilligen, wenn aus Krankheitsgründen oder bei Umständen, auf die die Schülerin oder der Schüler keinen Einfluss hat, die Ergebnisse nicht den Bedingungen nach Artikel 16 entsprechen.

Art. 19 Wiederholung einer Klasse

¹ Während der Gymnasialausbildung kann nur einmal eine Stufe wiederholt werden. Bei einem Misserfolg an der Schlussprüfung kann jedoch die letzte Stufe wiederholt werden, auch wenn die Schülerin oder der Schüler bereits eine Stufe wiederholt hat.

² Die Wiederholung einer Stufe wird in den Fällen verweigert, in denen die unter Artikel 16 dieses Reglements erwähnten Durchschnitte 3,50 nicht erreichen.

³ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Fälle höherer Gewalt, die insbesondere durch Krankheit oder Unfall verursacht sein können.

Art. 20 Richtungswechsel

¹ Ausser bei ausserordentlichen Umständen können die Schülerinnen und Schüler, die das wünschen, das Schwerpunktfach, ein Grundlagenfach (zweite Landessprache, 3. Sprache, Kunst) oder das Mathematikniveau nur am Ende des ersten Ausbildungsjahres im betreffenden Fach wechseln. In jedem Fall ist eine Bewilligung der Rektorin oder des Rektors erforderlich.

² Die Schülerinnen und Schüler können nur beim Übergang in die nächsthöhere Stufe die Richtung wechseln, wenn sie befördert wurden. Sie müssen zudem den Beweis erbringen, dass sie fähig sind, dort ihre Ausbildung erfolgreich weiterzuführen. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet in jedem einzelnen Fall.

5. Selbständigkeit und Verantwortung

Art. 21

¹ Die Kollegien und Gymnasialausbildungen werden so organisiert, dass die Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler und ihr Sinn für Verantwortung und Solidarität gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit wird ihrer Fähigkeit zur Gruppenarbeit gewidmet.

² In diesem Sinn nehmen alle Schülerinnen und Schüler aktiv am Kollegiumsleben teil und engagieren sich, ihre Pflichten mit seriöser und regelmässiger Arbeit zu erfüllen.

³ Alle Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, ein Verhalten an den Tag zu legen, das der Achtung vor dem Mitmenschen entspricht und ein arbeitsförderndes Klima im Kollegium und in ihrer Klasse begünstigt.

Art. 22 Internes Reglement

Jedes Kollegium erlässt ein internes Reglement, das der Genehmigung durch die Direktion bedarf.

6. Verkauf von Waren und Veröffentlichungen

Art. 23 Bewilligung

¹ Der Verkauf von Waren, die Verbreitung von Geschriebenem und das Anbringen von Anschlägen von den Mitgliedern des Kollegiums oder von Drittpersonen muss vorgängig von der Rektorin oder vom Rektor bewilligt werden.

² Jegliche Veröffentlichung, die verteilt oder aufgehängt wird, muss von den Urheberinnen und Urhebern unterschrieben werden. Sie darf weder verletzend, beleidigend noch verleumdend sein.

³ Ideologische Propaganda und kommerzielle Werbung sind auf dem Schulgelände untersagt.

7. Rechtsmittel

Art. 24 Zulassungsentscheide

¹ Innert 10 Tagen nach Mitteilung kann bei der Rektorenkonferenz Einsprache erhoben werden:

- a) gegen den Entscheid über die Zulassung an ein bestimmtes Kollegium (Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements);
- b) gegen den Entscheid über die Nichtzulassung (Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements).

² Gegen den neuen Entscheid der Rektorenkonferenz kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden.

Art. 25 Nichtbeförderungsentscheid

¹ Gegen den Entscheid über die Nichtbeförderung am Ende des Schuljahres kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Rektorin oder beim Rektor Einsprache erhoben werden.

² Gegen den neuen Entscheid der Rektorin oder des Rektors kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden.

8. Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10. Juli 1987 für die Schüler der kantonalen Kollegien (SGF 412.1.13) gilt für die Schülerinnen und Schüler, die ihre

Gymnasialausbildung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen, revidiert am 1. Oktober 1987, (MAV) absolvieren. Es tritt am 1. Januar 2002 ausser Kraft und wird aufgehoben.

Art. 27–31 Übergangsbestimmungen

...

Art. 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement tritt am 15. August 1998 in Kraft.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.